

Statuten der Gotthardbahngesellschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **24 (1895)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten der Gotthardbahngesellschaft

vom . Dezember 1895.



I. Firma, Zweck und Wirkungskreis der Gesellschaft.

Art. 1.

Die im Jahre 1871 unter der Firma „Gotthardbahngesellschaft“ gegründete Aktiengesellschaft hat den Zweck, das in den Staatsverträgen zwischen der schweizer. Eidgenossenschaft, dem Königreiche Italien und dem deutschen Reiche vom 15. Oktober 1869, 28. Oktober 1871, 12. März 1878 und 16. Juni 1879 bezeichnete Bahnnetz in Gemäßheit der Vorschriften dieser Staatsverträge, der von den betreffenden Kantonen und der schweiz. Bundesversammlung erteilten, bezw. genehmigten Konzessionen und der einschlägigen Beschlüsse der schweizer. Bundesbehörden zu bauen und zu betreiben.

Art. 2.

Unter Vorbehalt der auf den Staatsverträgen, auf den Konzessionen der Kantone und auf den Konzessionsgenehmigungen des Bundes beruhenden staatlichen Befugnisse bleibt der Gotthardbahngesellschaft anheimgegeben, ihr Bahnnetz (Art. 1) durch den Bau oder durch den Ankauf weiterer Linien oder auch auf irgend einem andern Wege auszuweiten, Bahnen im Eigentume Dritter ganz oder bloß teilweise, also z. B. lediglich zur Besorgung des Transportdienstes, in Pacht zu nehmen, mit andern Bahnunternehmungen Gemeinschaftsverträge abzuschließen, sowie endlich Kommunikationsmittel, welche, in Verbindung mit dem Gotthardbahnnetze stehend, zur Hebung des Verkehrs auf demselben beizutragen geeignet sind, ins Leben zu rufen oder sich bei der Herstellung solcher zu beteiligen.

Unter dem gleichen Vorbehalte ist die Gotthardbahngesellschaft hinwieder berechtigt, ihr Bahnnetz ganz oder teilweise zu veräußern, sowie dasselbe in seiner gesamten Ausdehnung oder bloß streckenweise entweder in vollem Umfange oder nur in beschränkter Art, wie z. B. lediglich zur Besorgung des Transportdienstes, zu verpachten.

II. Subventionskapital, Gesellschaftskapital und Beschaffung der weiter erforderlichen Geldmittel.

Art. 3.

Das Subventionskapital, welches von den beteiligten Staaten der Gotthardbahngesellschaft verabfolgt worden ist, um die Ausführung der Gotthardbahn zu ermöglichen, beläuft sich auf 119 Millionen Franken.

Art. 4.

Das Gesellschaftskapital beträgt 50 Millionen Franken, eingeteilt in 100,000 Aktien von je Fr. 500.

Art. 5.

Die Gotthardbahngesellschaft wird die Geldmittel, deren sie zu gänzlicher Durchführung der Unternehmung (Art. 1 und 2) über die staatlichen Subventionen und das Gesellschaftskapital von 50 Millionen Franken hinaus bedarf, auf dem Wege von Anleihen oder durch Erhöhung des Aktienkapitals beschaffen.

Art. 6.

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals trifft die Gesellschaft bezüglich Emission der neuen Aktien und deren Einzahlung die nötigen Bestimmungen.

Auf allen neu zu emittierenden Aktien ist den Aktionären der Gesellschaft ein Vorrecht eingeräumt, wenn nicht Ankaufs- oder Fusionsverträge solches ausschließen.

Art. 7.

Ein Aktionär, welcher den Betrag der von ihm gezeichneten Aktien nicht zur bestimmten Zeit einzahlt, ist zur Vergütung von 6 % Verzugszinsen verpflichtet.

Kommt derselbe trotz dreimaliger Aufforderung in den Publikationsorganen der Gesellschaft, wobei die dritte Aufforderung mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine stattzufinden hat, seiner Zahlungspflicht nicht nach, so kann er seiner Anrechte aus der Zeichnung von Aktien und der allfällig geleisteten Teilzahlungen zu gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden.

Wird ein säumniger Aktionär seiner Anrechte verlustig erklärt, so werden die betreffenden Aktien zernichtet und an deren Stelle neue Titel ausgefertigt.

Art. 8.

Ein Aktionär kann unter keinen Umständen über den Betrag einer Aktie hinaus in Anspruch genommen werden.

Art. 9.

Die Aktien lauten entweder auf den Inhaber oder auf den Namen.

Inhaberaktien werden durch Nennung des Namens und Wohnortes des Aktionärs auf dem Aktientitel und durch Eintragung in dem von der Gesellschaft geführten Aktienbuche in Namenaktien umgewandelt. Diese Eintragung geschieht auf Kosten der Gesellschaft und wird auf der Aktie vorgemerkt.

Die Namenaktie ist übertragbar. Für die Eintragung in das Aktienbuch kann der Nachweis des Erwerbs durch Indossament geleistet werden.

Eine Namenaktie darf nicht wieder in eine Inhaberaktie umgewandelt werden.

Art. 10.

Jeder Aktionär ist berechtigt, die Aufbewahrung seiner Aktien in der Kasse, beziehungsweise in dem Wertpapierschrank der Gesellschaft und die Ausstellung einer auf seinen Namen lautenden Empfangsbcheinigung für dieselben, immerhin jedoch nur gegen Vergütung einer im Verhältnisse zu der beanspruchten Leistung reglementarisch festzusetzenden Gebühr, zu verlangen.

Art. 11.

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Aktie.

Art. 12.

Die Erben oder die Gläubiger eines Aktionärs können keine anderen Rechte ansprechen oder ausüben als diejenigen, welche dem Aktionär selbst zustehen.

Art. 13.

Jede Aktie hat im Verhältnis des Kapitals, das sie repräsentiert, zu dem gesamten Aktienkapitale Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an dem Reinertrage der Unternehmung.

Dabei bleibt jedoch die Bestimmung der Staatsverträge betreffend die Gotthardbahn vorbehalten, gemäß welcher, falls der Reinertrag der Unternehmung eine höhere Dividende als 7% des Aktienkapitals ergeben würde, der Ueberschuß über 7% nur zur Hälfte dem Aktien- und zur andern Hälfte dem Subventionskapital zukommen soll.

Art. 14.

Der Besitz einer Aktie schließt von Rechtswegen die Anerkennung der jeweiligen Statuten der Gesellschaft, sowie auch aller Beschlüsse in sich, welche die verschiedenen Gesellschaftsorgane innerhalb der Grenzen der ihnen zustehenden Kompetenz gefaßt haben.

III. Rechnungsabluß, Dividende und Reservefonds.

Art. 15.

Die Jahresrechnungen und Bilanzen der Gesellschaft sind je auf den 31. Dezember abzuschließen. Die Aufstellung derselben hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Art. 16.

Der nach Bestreitung aller Unkosten des Betriebes, der Bezahlung der Zinsen und Amortisationen und Vornahme der vorschriftsgemäßen Abschreibungen sich ergebende Reinertrag der Unternehmung wird nach Abzug der dem Erneuerungsfonds und dem Reservefonds (Art. 17 u. f.) zuzuschreibenden Beträge der Generalversammlung der Aktionäre behufs Festsetzung der Dividende zur Verfügung gestellt.

Art. 17.

Die Einlagen in den Erneuerungsfonds und Reservefonds haben nach folgenden Vorschriften zu erfolgen:

a) Dem Erneuerungsfonds sind jährlich zuzuschneiden:

1. Wenn der Bestand des Fonds niedriger ist als 5 Millionen Franken: 1000 Fr. per Kilometer eigener Bahn und 4% der Bruttoeinnahmen aus dem Eisenbahntransport; immerhin nicht mehr als erforderlich ist, um den Fondsbestand mit einer Jahreseinlage auf 5 Millionen Franken zu bringen.
2. Wenn der Bestand des Fonds höher ist als 5 Millionen Franken: 500 Franken per Kilometer eigener Bahn und 2% der Bruttoeinnahmen aus dem Eisenbahntransport.

b) Dem Reservefonds sind jährlich zuzuteilen:

Die Zinsen seines Bestandes und 5% des nach Dotierung des Erneuerungsfonds verbleibenden Reinertrages. Wenn der Reservefonds 2 Millionen Franken erreicht haben wird, hören die jährlichen Zuwendungen von Zins und Einlagen an denselben auf, oder finden im Bedarfsfalle nur noch in dem Maße statt, als zur Wiederergänzung des Fonds auf den angegebenen Höchstbetrag erforderlich ist.

Der Reservefonds ist getrennt von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft zu verwalten.

Art. 18.

Aus dem Erneuerungsfonds werden gedeckt:

- a) Die Kosten für Beschaffung der Schienen, des Kleineisenzeugs, der Schwellen, der Weichen- und Bahnhofshölzer, der Weichen, Kreuzungen und zugehörigen Centralstellapparate, sowohl im ganzen als auch einzelner Bestandteile derselben, soweit diese Materialien zum Ersatz für unbrauchbar gewordene nötig werden; die Kosten für Beschaffung von neuem Schottermaterial, welches zum Ersatz von abgängigem erforderlich wird.
- b) Die Beschaffungskosten neuer Lokomotiven und Tender an Stelle abgängiger, die Kosten der erforderlich werdenden Erneuerungen von Kesseln, Siederöhren, Feuerbüchsen und Bandagen; die Beschaffungskosten neuer Wagen, welche unbrauchbar gewordene ersetzen, und die Kosten der Erneuerung von Bandagen; die Kosten des Umbaues von Rollmaterial, wodurch dasselbe verbessert, seine Verwendbarkeit erhöht und die Lebensdauer verlängert wird, soweit solche Kosten nicht auf Baukonto fallen; die Abschreibung des Wertes von Rollmaterial, welches nicht mehr ersetzt wird.

Alle andern Erneuerungs- und Reparaturkosten für den Oberbau und das Betriebsmaterial werden auf den Betriebskonto gerechnet.

Dagegen fließt dem Erneuerungsfonds, außer den in Art. 17 a bezeichneten Einlagen, der Erlös aus dem Verkauf desjenigen Materials zu, welches durch Neuanschaffungen auf seine Rechnung, gemäß vorstehenden, sub a und b enthaltenen Vorschriften, ersetzt worden ist.

Der Reservefonds ist dazu bestimmt, bei außerordentlichen Unfällen, deren finanzielle Folgen auf den Betriebsergebnissen einzelner Jahre allzuschwer lasten würden, mit in Anspruch genommen werden zu können.

Art. 19.

Der Erneuerungsfonds und der Reservefonds sind Eigentum der Gotthardbahngesellschaft. Im Falle des Rückkaufs des Bahnnetzes von Bundes- oder von Kantonswegen sind diese Fonds, welche bei Ausmittlung des zu bezahlenden Kaufpreises außer Berechnung gelassen werden, nach Vorschrift von Art. 13 Absatz 1 zu verteilen.

IV. Gesellschaftsorgane.

Art. 20.

Die Organe der Gotthardbahngesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. die Verwaltung;
- C. die Kontrollstelle.

A. Die Generalversammlung.

Art. 21.

Die gehörig konstituierte Generalversammlung vertritt die Gesamtheit aller zur Teilnahme an derselben Berechtigten.

Ihre statutengemäßen Beschlüsse und Wahlen sind somit auch für Minderheiten und für Abwesende verbindlich.

Art. 22.

Die Generalversammlungen werden von dem Verwaltungsrate und nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweilen im Laufe der ersten Hälfte des Jahres statt zur Abnahme des Geschäftsberichts und der Bilanz, zur Beschlussfassung über deren Ergebnis und zur Festsetzung der Dividende.

Außerordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet, sobald es von dem Verwaltungsrate oder der Kontrollstelle für notwendig erachtet oder von den Vertretern mindestens eines Zehnteiles des in den Generalversammlungen stimmberechtigten Aktien- und Subventionskapitals, welche beide Kapitalarten für die vorliegende Frage als eine einheitliche Masse angesehen werden sollen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes verlangt wird.

Art. 23.

Die Einladung zu einer Generalversammlung ist wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen.

In derselben sind die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, zu bezeichnen.

Um Zutritt zu der Generalversammlung zu erhalten, haben die stimmberechtigten Aktionäre (Art. 26) ihre Titel entweder wenigstens zwei Tage vor dem Versammlungstage bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Luzern oder wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage bei den jeweiligen Zahlstellen der Gotthardbahn und sonstigen von der Direktion zu genehmigenden Bankhäusern niederzulegen, wogegen sie eine Zutrittskarte empfangen werden.

Diese Zutrittskarte wird auf den Namen ausgestellt, kann aber an einen andern an der Versammlung teil nehmenden stimmberechtigten Aktionär durch Vollmachterteilung vermittelt schriftlicher Erklärung auf der Zutrittskarte übertragen werden.

Art. 24.

Die Generalversammlung ist gehörig konstituiert und kann somit gültig verhandeln, sobald sie vorschriftsgemäß einberufen worden ist (Art. 23), mindestens 20 Stimmberechtigte anwesend sind und dieselben wenigstens einen Fünftel des stimmberechtigten Aktien- und Subventionskapitals (Art. 22, Absatz 3) repräsentieren.

Handelt es sich in einer Generalversammlung um eine Veränderung der Statuten, so sollen in derselben wenigstens ein Drittel, und würde der Verkauf des Gotthardbahnnetzes oder eine Fusion mit einer andern Gesellschaft zur Beratung kommen, mindestens zwei Dritteile des stimmberechtigten Aktien- und Subventionskapitals (Art. 22, Absatz 3) vertreten sein.

Art. 25.

Wenn in einer Generalversammlung die in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Vertretung des Aktien- und Subventionskapitals beschlagenden Erfordernisse für die Beschlussfähigkeit derselben nicht erfüllt sind, so wird eine neue Versammlung auf einen mindestens zwanzig Tage spätern Termin ausgeschrieben.

In dieser zweiten Versammlung können verbindliche Beschlüsse gefasst werden, welches auch die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Quote des Aktien- und Subventionskapitals, das sie repräsentieren, sein mag. Doch darf kein Gegenstand zur Behandlung kommen, der sich nicht in der Einladung zu der ersten Generalversammlung auf dem Traktandenverzeichnisse befunden hat.

Eine Umwandlung des Gesellschaftszweckes kann der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenötigt werden.

Art. 26.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht ausschließlich denjenigen Aktionären zu, deren Aktien auf den Namen lauten und entweder bis zum 17. Dezember 1895 oder, nach Ablauf dieser Frist, seit wenigstens sechs Monaten auf den betreffenden Namen im Aktienbuche eingetragen sind.

Denjenigen Aktionären, welche die Aktie nachweislich durch Erbschaft oder Vermächtnis erworben haben, wird die Zeit, während welcher die Aktie auf den Namen ihres Rechtsvorgängers eingetragen war, angerechnet.

Wer	1— 6	Aktien besitzt,	hat in der Generalversammlung	1	Stimme,
"	7—15	" " " "	"	2	Stimmen,
"	16—30	" " " "	"	3	"
"	31—50	" " " "	"	4	"

und wer je weitere 25 Aktien besitzt, jeweilen 1 Stimme mehr.

Es steht jedem stimmberechtigten Aktionär frei, seine Aktien in der Generalversammlung selbst zu vertreten oder durch einen andern stimmberechtigten Aktionär vertreten zu lassen. Sämtliche im Eigentum eines Aktionärs befindlichen Aktien dürfen stets nur durch eine einzige Person vertreten werden. Das Entleihen oder Ausleihen von Aktien behufs Ausübung des Stimmrechts ist untersagt.

In keinem Falle dürfen von derselben Person mehr als 200 Stimmen, gleichviel ob dies bloß in eigenem Namen oder zugleich auch in Vertretung Dritter geschehe, abgegeben werden. Auch kann kein einzelner Aktionär mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen.

Die durch die Gesellschaft allfällig zurückermorbenen Aktien dürfen in der Generalversammlung nicht vertreten sein.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betreffend die Geschäftsführung und Rechnungsablegung haben Personen, welche in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teil genommen haben, kein Stimmrecht.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf diejenigen, welche nur die Aufsicht über die Geschäftsführung ausüben. (Art. 655 des O.-R.)

Art. 27.

Gemäß den Bestimmungen des Spezialprotokolls der internationalen Konferenz für die Ausführung der Gotthardbahn vom 13. Oktober 1869 steht auch jedem schweizerischen Kantone, welcher sich zur Verabreichung einer Subvention für die Gotthardbahnunternehmung verpflichtet hat, für die Gesamtsumme des von ihm zugesicherten Subventionskapitals das gleiche Stimmrecht in den Generalversammlungen zu, welches ein Aktionär für ein Aktienkapital von demselben Betrage auszuüben befugt ist.

Zu dem stimmberechtigten Subventionskapitale gehört auch die den Kantonen durch Bundesgesetz vom 22. August 1878 bewilligte Summe von 4 1/2 Millionen Franken und zwar für jeden Kanton in demjenigen Betrage, welchen der Bundesrat mit Beschluß vom 1. April 1879 festgesetzt hat.

Wenn in einer Generalversammlung die Vertreter der kantonalen Subventionen in den Fall kommen sollten, mehr als einen Sechstheil aller in der Versammlung berechtigten Stimmen abzugeben, so ist ihr Stimmrecht auf diesen Sechstheil zu beschränken.

Art. 28.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der jeweilige Präsident des Verwaltungsrates und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident desselben.

Für die Bestellung des Sekretariates der Generalversammlung trifft der Verwaltungsrat die erforderlichen Anordnungen.

Die Stimmzähler wählt die Generalversammlung in der nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände erforderlichen Zahl.

Art. 29.

Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

1. Entscheidung über die Abnahme des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates, der Jahresrechnungen und Bilanzen, Beschlußfassung über deren Ergebnisse und Festsetzung der Dividende;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit deren Wahl der Gesellschaft zukommt, seines Präsidenten aus der Mitte des Verwaltungsrates, der Revisoren, der Kommissarien, Sachverständigen und Liquidatoren, sowie deren allfällige Abberufung;
3. Schlußnahmen betreffend Erhöhung des Gesellschaftskapitals;
4. Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln mittels Anleihen, soweit es sich nicht bloß um vorübergehende Gelddaufnahme handelt (Art. 43 Ziffer 7), und zur allfälligen Verpfändung des Bahnnetzes;
5. Beschlüsse betreffend Ausdehnung des in Art. 1 bezeichneten Bahnnetzes durch den Bau oder durch den Ankauf weiterer Linien oder auf irgend einem andern ähnlichen Wege;
6. Schlußnahmen betreffend Pachtung von Bahnlinsen im Eigentume Dritter oder betreffend Verpachtung eigener Bahnstrecken an andere, falls es sich nicht bloß um Pachtung, beziehungsweise Verpachtung des Betriebsdienstes oder einzelner Abteilungen desselben oder um Vereinbarungen handelt, die in kurzer Zeit wieder lösbar sind oder Bahnstücke von nur untergeordnetem Belange beschlagen;
7. endschäftliche Entscheidung über Fusionsverträge mit andern Bahnunternehmungen;
8. Schlußnahmen betreffend gänzliche oder teilweise Veräußerung des Gotthardbahnnetzes;
9. Abänderung der Statuten;
10. Behandlung aller Gegenstände, welche zwar in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen, die aber der letztere aus besondern Gründen der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen für angemessen erachtet.

Art. 30.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse betreffend Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des Verwaltungsrates (Art. 29, Ziffer 1) auf den Antrag der Rechnungsprüfungskommission, welche sie jedes Jahr bei ihrem ordentlichen Zusammentritte für den Geschäftsbericht und die Rechnung des betreffenden Jahres ernannt.

Mit den übrigen in ihre Kompetenz fallenden Gegenständen (Art. 29, Ziffer 2—9) befaßt sich die Generalversammlung entweder infolge von Vorschlägen des Verwaltungsrates oder infolge von Motionen einzelner Stimmberechtigter.

Solche Motionen gelangen entweder auf dem in Art. 22, Absatz 3 vorgesehenen Wege an die Generalversammlung oder sie sind, wenn die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zum Behufe der Behandlung derselben nicht begehrt wird, dem Verwaltungsrate jeweilen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß sie noch in der Einladung zu ohnehin bevorstehenden Generalversammlungen angemeldet werden können. Werden sie verspätet eingereicht, so daß dies nicht mehr möglich ist, so kommen sie erst in der zweitfolgenden Generalversammlung zur Behandlung.

Über alle auf dem Wege der Motion einzelner Stimmberechtigter an die Generalversammlung gelangenden Anträge gibt der Verwaltungsrat sein Gutachten ab, welches, bevor auf die Behandlung derselben eingetreten wird, anzuhören ist.

Art. 31.

In der Generalversammlung ist es jedem Stimmberechtigten gestattet, zu allen in den Einladungen angemeldeten Gegenständen, welche von dem Verwaltungsrat oder auf dem Wege der Motion zur Verhandlung gebracht werden, Abänderungsanträge zu stellen.

Über Gegenstände, deren Behandlung in der Einladung zur Generalversammlung nicht angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Art. 32.

In der Generalversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der in derselben abgegebenen Stimmen.

Der Präsident hat Stimmberechtigung. Im Falle der Stimmengleichheit gibt, wenn es sich um Beschlüsse handelt, seine Ansicht den Ausschlag; bei Wahlen ist das Los zu ziehen.

Art. 33.

Die Richtigkeit des Protokolls der Generalversammlung ist durch den Präsidenten, die Stimmenzähler und den Sekretär unterschriftlich zu bezeugen.

B. Die Verwaltung.

Verwaltungsrat und Direktion.

Art. 34.

An der Spitze der Gesellschaft steht ein Verwaltungsrat und eine Direktion.

1. Der Verwaltungsrat.

Art. 35.

Der Verwaltungsrat besteht aus 35 Mitgliedern, von denen 21 von der Generalversammlung, 7 vom schweizer Bundesrate und je 2 von den Kantonen Luzern und Tessin und je 1 von den Kantonen Zug, Schwyz und Uri gewählt werden.

Wenigstens 23 Mitglieder des Verwaltungsrates müssen aus Schweizerbürgern bestehen, die in der Schweiz ihren tatsächlichen Wohnsitz haben.

Art. 36.

Für die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates gelten folgende Bestimmungen:

Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre; sie beginnt jeweilen mit dem 1. Juli und endigt mit dem 30. Juni. Je das dritte Jahr fällt die Hälfte der Mitglieder in Erneuerung.

Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Wenn zwischen den periodischen Erneuerungswahlen Stellen in Erledigung kommen, so treten diejenigen, welchen sie übertragen werden, in die Amtsdauer derer ein, welche sie zu ersetzen berufen worden sind.

Art. 37.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung ernannt.

Der Verwaltungsrat wählt sich einen Vizepräsidenten und für den Fall der Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten einen Stellvertreter jeweilen für den einzelnen Fall. Er bestellt sein Sekretariat in der ihm geeignet scheinenden Weise.

Art. 38.

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Sie sind nach Ablauf derselben jeweilen wieder wählbar.

Die Bestimmung in Absatz 5 des Art. 36 findet auch auf die Stellen des Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsrates analoge Anwendung.

Art. 39.

Mitglieder des Verwaltungsrates, welche in einer Sitzung desselben zu erscheinen verhindert sind, können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Kein Mitglied darf indessen mehr als Eine Stellvertretung übernehmen und somit mehr als zwei Stimmen im Verwaltungsrate abgeben.

Außerhalb der Schweiz wohnenden Mitgliedern des Verwaltungsrates steht es auch frei, für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zu bezeichnen. Ein solcher bedarf jedoch, um im Verwaltungsrate erscheinen zu können, der Bestätigung des Wahlkörpers des von ihm zu vertretenden Mitgliedes.

Art. 40.

Der Präsident des Verwaltungsrates kann weder der Direktion der Gotthardbahn noch der Direktion einer andern Eisenbahnunternehmung angehören.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Beamte der Gesellschaft sein.

Art. 41.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Wenn die Einberufung des Verwaltungsrates von sieben Mitgliedern desselben oder von der Direktion verlangt wird, so ist der Präsident verpflichtet, einem solchen Begehren Folge zu geben.

Unter Vorbehalt dringlicher Fälle sind die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mindestens zwei Wochen vor dem Tage, auf welchen die Sitzung anberaumt wird, zu erlassen.

In den Einladungen sind jeweilen die wichtigeren Traktanden, welche zur Verhandlung kommen sollten, anzugeben.

Art. 42.

Der Verwaltungsrat kann gültig verhandeln, sobald wenigstens die absolute Mehrheit seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten (Art. 39) ist.

Art. 43.

Dem Verwaltungsrate kommen folgende Befugnisse zu:

1. Die Wahl der Mitglieder, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Ersatzmänner der Direktion und die Bestimmung der Besoldung derselben.
2. Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Direktion.
3. Die Wahl des Chefs des Bureaus der Rechnungsrevision.
4. Die Festsetzung von Besoldungen für ständige Beamte, deren Betrag Fr. 6000 übersteigt.
5. Schlussnahmen betreffend die auf das Aktienkapital zu leistenden Einzahlungen.
6. Schlussnahmen betreffend teilweise oder gänzliche Kündigung von Anleihen.

7. Der Abschluß von neuen Anleihen, soweit derselbe nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fällt (Art. 29, Ziffer 4) und es sich nicht um bloß vorübergehende Anleihen handelt, welche den Betrag von zwei Millionen Franken nicht übersteigen.
8. Die Entscheidung über das Trace, soweit es sich um die Hauptrichtung der Bahn handelt, und über die Lage der Bahnhöfe.
9. Die Genehmigung von Verträgen, welche auf den Bau der Bahn Bezug haben und mehr als zwei Millionen Franken betreffen, oder welche mit Regierungsbehörden oder Eisenbahngesellschaften abgeschlossen werden und wichtigeren Inhalts sind, wobei jedoch die der Generalversammlung zukommenden Rechte (Art. 29) vorbehalten bleiben.
10. Die Festsetzung der für die Aufstellung der Tarife für den Personen- und Gütertransport maßgebenden Grundsätze.
11. Die Bestimmung der dem Erneuerungsfonds und dem Reservefonds jedes Jahr gutzuschreibenden oder zu enthebenden Beträge.
12. Die Vorlage des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanzen an die Generalversammlung.
13. Die Antragstellung an die Generalversammlung über die sämtlichen Schlußnahmen, welche derselben gemäß Art. 29, Ziffer 3—9 zustehen.
14. Die Behandlung von Gegenständen, welche zwar in die Kompetenz der Direktion fallen würden, die aber die letztere aus besondern Gründen dem Verwaltungsrate zur Entscheidung vorzulegen für angemessen erachtet.

Art. 44.

Bei Beschlüssen, die der Verwaltungsrat zu fassen, sowie bei Wahlen, die er zu treffen hat, entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident ist stimmberechtigt. Wenn die Stimmen inne stehen, so gibt, falls es sich um Beschlüsse handelt, seine Ansicht den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 45.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen über die Vergütung der Reisekosten hinaus keine weiteren Entschädigungen.

2. Die Direktion.

Art. 46.

Der Verwaltungsrat wählt eine Direktion von drei Mitgliedern und bezeichnet aus ihnen den Präsidenten und Vizepräsidenten.

Die Mitglieder der Direktion können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Art. 47.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Direktion beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem 1. Juli und endigt mit dem 30. Juni. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Kommt zwischen den Erneuerungswahlen eine Stelle in Erledigung, so tritt der Neugewählte in die laufende Amtsdauer ein.

Art. 48.

Die Stelle eines Mitgliedes der Direktion ist mit derjenigen eines Mitgliedes der Direktion oder des Verwaltungsrates einer andern Bahngesellschaft unvereinbar.

Art. 49.

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Direktion beträgt drei Jahre. Sie sind nach deren Ablauf jeweilen wieder wählbar.

Die Bestimmung in Absatz 2 des Art. 47 findet auch auf die Stellen des Präsidenten und Vizepräsidenten der Direktion Anwendung.

Art. 50.

Der Verwaltungsrat kann für Mitglieder der Direktion, die verhindert sind, ihres Amtes zu warten, für die Dauer der Verhinderung Ersatzmänner bezeichnen.

Art. 51.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Direktion sind berechtigt und verpflichtet, den Sitzungen des Verwaltungsrates beizuwohnen. Es kommt ihnen nur beratende Stimme zu.

Art. 52.

Zu einer gültigen Verhandlung der Direktion ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Mitgliedern oder einem Mitglied und einem Ersatzmann erforderlich.

Art. 53.

Der Direktion liegen alle Berrichtungen zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes ob, welche nach den Statuten zulässig und durch dieselben nicht der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrate zugeschrieben sind.

Sie hinterbringt dem Verwaltungsrate Anträge über die Schlußnahmen, die er gemäß Art. 43, Ziffer 3—12 zu fassen und über die Vorschläge, die er nach Art. 43, Ziffer 13 der Generalversammlung zu machen hat, oder nach Art. 29, Ziffer 10 an dieselbe gelangen läßt. Der Verwaltungsrat kann nur nach eingeholtem Gutachten der Direktion solche Schlußnahmen fassen, beziehungsweise derartige Vorschläge der Generalversammlung vorlegen.

Die Direktion vollzieht die von der Generalversammlung und dem Verwaltungsrate gefaßten Beschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft nach außen und führt die für dieselbe verbindliche Unterschrift.

Der Verwaltungsrat bestimmt, in welcher Weise die rechtsverbindliche Unterschrift erteilt werden soll.

Art. 54.

Wenn die Direktion vollzählig ist, so entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen die Mehrheit der Stimmen. Wenn dagegen in einer Sitzung der Direktion nur zwei Mitglieder oder Ersatzmänner gegenwärtig sind, so bedarf es zu einer gültigen Schlußnahme oder Wahl der Stimmeneinhelligkeit derselben.

3. Gemeinsame Bestimmungen für den Verwaltungsrat und die Direktion.

Art. 55.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, welches von der Generalversammlung gewählt worden ist, und jedes Mitglied der Direktion hat, so lange es diese Stelle bekleidet, 20 auf seinen Namen lautende, ins Aktienbuch eingetragene Aktien der Gotthardbahnunternehmung bei der Gesellschaft zu hinterlegen.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Stellvertreter oder Ersatzmänner.

Die hinterlegten Aktien dürfen während der Amtsdauer des Betreffenden nicht veräußert werden.

Art. 56.

Mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Direktion dürfen weder Bau- noch Lieferungsverträge abgeschlossen werden.

Art. 57.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, sowie die Beamten der Gesellschaft haften der letztern für gewissenhafte Geschäftsführung.

Dagegen entsteht für sie keinerlei persönliche Verpflichtung gegenüber von Dritten, so lange sie sich innerhalb der Schranken der Statuten und der statutengemäßen Vorschriften der Gesellschaftsorgane bewegen.

Art. 58.

Alle von den Gesellschaftsbehörden statutengemäß gefassten Beschlüsse und alle Verfügungen der Direktion und der Beamtungen, welche sich im Bereiche der diesen Stellen durch statutengemäße Vorschriften der Gesellschaftsorgane eingeräumten Kompetenz bewegen, sind für die Gesellschaft verbindlich.

C. Die Kontrollstelle.

Art. 59.

Die Kontrollstelle (Rechnungsprüfungskommission) besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, welche von der Generalversammlung bei ihrem ordentlichen Zusammentritt in geheimer Abstimmung für ein Jahr (1. Juli bis 30. Juni) gewählt werden.

Art. 60.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen und es steht ihr zu diesem Behufe die Einsicht in die Bücher und Belege, sowie die Verifikation der Kassabestände und Wertpapiere zu. Sie hat über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher spätestens acht Tage vor der Generalversammlung nebst der Bilanz und der Rechnung über Gewinn und Verlust zur Einsicht der Aktionäre anzulegen ist.

V. Sitz der Gesellschaft.

Art. 61.

Der Sitz der Gotthardbahngesellschaft ist in Luzern.

VI. Dauer der Gesellschaft.

Art. 62.

Unter Vorbehalt des dem Bunde und den Kantonen zustehenden Rechtes, das Gotthardbahnnetz auf dem Wege des Rückkaufes an sich zu ziehen, und unbeschadet den Bestimmungen, welche in den Art. 2 und 29 der gegenwärtigen Statuten enthalten sind, erstreckt sich die Dauer der Gotthardbahngesellschaft auf den gleichen Zeitraum, auf welchen die Konzessionen für das Gotthardbahnnetz erteilt sind, nämlich auf 99 Jahre, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des großen Gotthardtunnels an gerechnet. Wie aber in den Konzessionen auf den Ablauf dieses Zeitraumes eine Erneuerung derselben nach Mitgabe dannzumal zu treffender Übereinkünfte in Aussicht genommen ist, so soll auch der Gotthardbahngesellschaft vorbehalten bleiben, die Dauer ihres Bestandes über jenen Zeitpunkt hinaus auszuweihen.

VII. Bekanntmachungen an die Aktionäre, beziehungsweise die in den Generalversammlungen Stimmberechtigten.

Art. 63.

Die Bekanntmachungen, welche an die Aktionäre und an die übrigen in den Generalversammlungen Stimmberechtigten erlassen werden müssen, sind im schweizerischen Handelsamtsblatt, in dem Bund, der Neuen Zürcher Zeitung, den Basler Nachrichten, dem Luzerner Tagblatt, der Gazzetta Ticinese, dem deutschen Reichsanzeiger, der Berliner Börsenzeitung, der Kölnischen Zeitung, der Frankfurter Zeitung, dem Aktionär (in Frankfurt a. M.) und der Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia einzurücken.

Die Bekanntmachungen gelten durch die Einrückung in die Publikationsorgane der Gesellschaft als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Beteiligten, auch die Namenaktionäre, rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach den Vorschriften der gegenwärtigen Statuten mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen.

VIII. Streitigkeiten.

Art. 64.

Alle Zivilrechtsstreitigkeiten, welche sich zwischen den verschiedenen Gesellschaftsorganen oder zwischen einzelnen Aktionären, beziehungsweise Stimmberechtigten der Generalversammlung oder zwischen Gesellschaftsorganen und einzelnen Aktionären, beziehungsweise Stimmberechtigten der Generalversammlung über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, ergeben, werden durch das schweiz. Bundesgericht oder, wenn dasselbe nach den jeweiligen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung nicht angerufen werden kann, durch die Gerichte des Amtes und des Kantons Luzern ausgetragen.

Art. 65.

Jeder Aktionär, beziehungsweise Stimmberechtigte der Generalversammlung, welcher bei einem Rechtsstreite der in Art. 64 bezeichneten Art beteiligt ist, hat in der Stadt Luzern ein Domizil zu verzeigen, in welchem alle für ihn bestimmten Anzeigen und Ladungen gültig abgegeben werden können.

Unterläßt er dies, so wird von Rechtswegen angenommen, daß er die Kanzlei des Obergerichtes des Kantons Luzern als ein Domizil bezeichnet habe.

IX. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 66.

Diese Statuten treten am 1. Januar 1896 in Wirksamkeit.

Art. 67.

Im Laufe des Monats Januar 1896 hat eine außerordentliche Generalversammlung nach Maßgabe dieser Statuten den Verwaltungsrat neu zu bestellen. Nach vollzogener Wahl werden in der Generalversammlung durch das Los diejenigen 10 Mitglieder bezeichnet, die sich vor Ablauf der ersten vollen Amtsdauer einer Erneuerungswahl zu unterziehen haben (Art. 36).

Die erste volle Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder endigt mit dem 30. Juni 1901, diejenige der nach Art. 36 schon früher in Erneuerungswahl fallenden mit dem 30. Juni 1898.

Der neugewählte Verwaltungsrat ist unter Zuziehung der vom Bundesrate und der von den Kantonen gewählten Mitglieder beförderlich zu seiner Konstituierung einzuberufen und übernimmt mit diesem Tage seine Geschäfte. Bis zu diesem Zeitpunkte hat der gegenwärtig bestellte Verwaltungsrat zu amten.

Art. 68.

Der Verwaltungsrat wählt bei seinem ersten Zusammentritt die Direktion. Die neugewählte Direktion übernimmt die Geschäfte, sobald die für das Handelsregister vorgeschriebenen Formen erfüllt sind; bis dahin hat die bestehende Direktion die Geschäfte weiter zu führen.

Die erste Amtsdauer der neugewählten Direktion läuft mit dem 30. Juni 1901 ab.

Art. 69.

Die erste Amtsdauer der Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsrates und der Direktion endigt mit dem 30. Juni 1898.

Art. 70.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo der Verwaltungsrat nach Absatz 5 von Art. 53 die Verfügungen über die rechtsverbindliche Unterschrift getroffen haben wird, gilt die Bestimmung, daß die verbindliche Unterschrift jedem Mitgliede der Direktion einzeln zusteht.

Luzern, den . Dezember 1895.

Namens der Generalversammlung der Gotthardbahn,

Der Präsident:

Der Sekretär: